

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Heinrich-Suso-Gymnasiums in Konstanz.

Aufgrund des § 57 Abs. 4 S. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GB1. S. 397) und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (GB1. S. 236) gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 - 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler. Er hat das Recht und die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der §§ 55 und 57 SchG die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter der Jahrgangsstufen 12 und 13 und ihre Stellvertreter.

2. Abschnitt Amtszeit und Wahl der Funktionsinhaber und der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Nach Ablauf ihrer Amtszeit versehen der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters weiter. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend. Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihren Ämtern aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Für diese gelten die §§ 5-10 entsprechend.

(4) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Elternbeirats.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die Wahlberechtigten nach Abs. 1.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 6 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z. B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Die Bestellung erfolgt durch Wahl; für diese gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Einladung zur Wahl, Vorbereitung

- (1) Die Einladung zur Wahl und deren Vorbereitung obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 8 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gem. § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen Wahlleiter aus der Mitte des Elternbeirats.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.
- (3) Der Wahlleiter hat insbesondere

1. das Ergebnis der Wahl festzustellen,
2. einen Gewählten unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben.

§ 9 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Für die Wahl gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§8 Abs. 4 Nr. 2) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist möglichst rasch eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gem. § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 5-10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde; die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 5 - 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe *schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen*;

4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

3. Abschnitt **Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gem. § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) *[geändert durch EB-Beschluss vom 22.10.2008]*
 - a. Zu den Sitzungen des Elternbeirats werden die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Mitglieder, die grundsätzlich eine druckschriftliche Einladung wünschen, teilen dies dem / der Vorsitzenden bis zwei Wochen nach der ersten Sitzung des Schuljahres mit. Ansonsten werden Einladungen auf dem eMail-Wege verschickt.
 - c. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a. mindestens drei Mitglieder oder
 - b. der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (4) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

[ergänzt durch EB-Beschluss vom 22.10.2008:]

Den Teilnehmern der Elternbeirats-Sitzungen geht ein vorläufiges Sitzungs-Protokoll per Mail zu. Es gilt automatisch als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch dagegen erhoben wird.

Auf diese Weise angenommene Protokolle sind (erst dann) prinzipiell „schulöffentlich“. Im Internet werden sie durch ein Kennwort geschützt, das den Eltern der Schule bekannt ist. Sie können auch durch Elternvertreter aktiv an die Eltern weitergeleitet werden.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4, sowie § 15 Abs. 1-3 entsprechend.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Abschnitt
Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Unkostendeckung

Für die Deckung notwendiger Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekanntgeben.

5. Abschnitt
Inkrafttreten

§ 20 Diese Geschäftsordnung tritt am 1.8.1986 in Kraft.

Konstanz, 30.4.1986

Der Vorsitzende des
Elternbeirats
gez. Knoll



Der Schriftführer

Änderungen der Geschäftsordnung in § 14 (2) und 15 (6) durch den Elternbeirat am 22.10.2008



Der Vorsitzende des Elternbeirats
Tobias Bücklein

Der Schriftführer
Ralf Seuffert